

§44

Wachverfehlung

(1) Wer vorsätzlich im Wachdienst

1. sich außerstande setzt, seinen Dienst zu versehen,

2. seinen Posten verläßt oder

3. Befehle nicht befolgt, die für den Wachdienst gelten,

und dadurch eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Strafarrrest nicht unter zwei Wochen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die schwerwiegende Folge fahrlässig herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Strafarrrest bestraft.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig handelt und die schwerwiegende Folge wenigstens fahrlässig herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Strafarrrest bestraft.

(5) Wird ein Befehl nicht befolgt, so gilt § 22 entsprechend.

§45

Pflichtverletzung bei Sonderaufträgen

Nach § 44 Abs. 1 bis 5 wird auch bestraft, wer als Führer eines Kommandos oder einer Abteilung, der einen Sonderauftrag selbständig auszuführen hat und auf seine erhöhte Verantwortung hingewiesen worden ist,

1. sich außerstande setzt, den Auftrag pflichtgemäß zu erfüllen,

2. seinen Posten verläßt oder

3. Befehle nicht befolgt, die für die Ausführung des Auftrags gelten,

und dadurch eine schwerwiegende Folge (§ 2 Nr. 3) herbeiführt.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

§261

Verletzung der Dienstvorschriften über den Wach-, Streifen- oder Tagesdienst

(1) Wer als Angehöriger einer Wache oder Streife die Dienstvorschriften oder andere Weisungen über den Wach- oder Streifendienst verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zum Tagesdienst vorgattert ist, dabei Dienstvorschriften oder andere Weisungen für seine Dienstdurchführung verletzt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht.

(3) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.